

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

09. August 2011

Mitgeteilt den

11. August 2011

Protokoll Nr.

732

Region Prättigau

Regionaler Richtplan Öffentlicher Verkehr

Der Regionalverband Pro Prättigau verabschiedete an der Delegiertenversammlung vom 16. November 2010 den regionalen Richtplan Öffentlicher Verkehr und reichte diesen am 2. Februar 2011 der Regierung zur Genehmigung ein.

Der zur Genehmigung eingereichte regionale Richtplan Öffentlicher Verkehr umfasst die folgenden Dokumente:

- Richtplankarte mit den darin integrierten Erläuterungen (die Beschlussinhalte sind mit einem Raster gekennzeichnet)
- Richtplankarte 1:100'000 mit den Richtplanobjekten.

Die Vorlage ist Bestandteil des regionalen Richtplans Prättigau im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005.

1. Generelle Zielsetzung

Das Prättigau hat dank seiner Lage, den Tourismus- und Arbeitsplatzgebieten sowie als Wohnraum eine grosse Bedeutung für die Entwicklung Graubündens. Es bildet eine wichtige Kernachse im Einzugsgebiet der Agglomeration Chur, hat aber auch regionsintern beachtliche Pendlerströme. Die Verkehrsfrage ist somit wichtig für die Abstimmung der räumlichen Entwicklung in der Region, aber auch zur Verbindung mit den Nachbarregionen. Der öffentliche Verkehr hat im Prättigau gleichzeitig eine

wichtige Transitfunktion, die es als Chance und Anknüpfungspunkt im Sinne von Synergien möglichst optimal zu nutzen gilt.

Die Ausarbeitung des regionalen Richtplans Öffentlicher Verkehrs im Prättigau ist aus Sicht der involvierten kantonalen Fachstellen ausdrücklich begrüsst worden. Es gilt, den öffentlichen Verkehr möglichst attraktiv für die Benutzer zu gestalten. Dazu gehören schnelle Verbindungen für die grossräumige Erschliessung ebenso wie die effiziente Feinerschliessung des Raumes. Das vorliegende Richtplankonzept basiert auf klar definierten Verkehrsknoten mit guter Erreichbarkeit per Auto und Langsamverkehr sowie mit Umsteigemöglichkeiten über Park+Ride und Anschlüsse. Die Zielsetzung des vorliegenden Richtplans sowie das Konzept mit den zentralen Elementen (Verkehrsknoten, Park+Ride-Anlagen, Ortsbusse, Anknüpfung zum Langsamverkehr sowie aktiver Einsatz von Region/Gemeinden in Bezug auf die Fahrplangestaltung) sind zweckmässig.

2. Formelles

1.1 Verfahren

Der Erlass des regionalen Richtplanes richtet sich verfahrensmässig nach den Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRP und KRVO) sowie der einschlägigen Verordnung des Regionalverbandes Pro Prättigau. Der Planungsablauf mit der erfolgten Information/Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung (27. Januar 2010), der öffentlichen Auflage (12. März bis 12. April 2010), der Bereinigung sowie der Beschlussfassung (16. November 2010) ist in den Richtplanunterlagen dokumentiert. Die erforderliche Koordination der Entscheide zwischen den involvierten Ebenen und Sachbereichen ist sichergestellt. Somit steht unter dem Aspekt des Verfahrens einer Genehmigung nichts entgegen.

1.2 Bezug zum kantonalen Richtplan

Anknüpfungspunkte zum kantonalen Richtplan ergeben sich bei den Kapiteln 6.1 (Übersicht Gesamtverkehr) und 6.3 (Angebote/Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs). Im Sinne der Verbundaufgabe Richtplanung ergänzt der vorliegende regionale Richtplan diese kantonalen Richtplanregelungen in zweckmässiger Weise. Es ist richtig, dass sich der vorliegende regionale Richtplan in erster Linie auf Massnahmen konzentriert, die im Einflussbereich von Region und Gemeinden selber liegen.

Eine Anpassung des kantonalen Richtplans ist somit nicht notwendig, und einer Genehmigung durch die Regierung steht diesbezüglich nichts entgegen.

3. Materielle Prüfung

1.3 Leitüberlegungen und Verantwortungsbereiche

In den Leitüberlegungen (Ziffer B, 4. Absatz) sieht die Region Prättigau vor, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden einen eigenen Fahrplanpräsidenten zu etablieren, um die Interessen der arbeitstätigen Weg- und Zupendler zu vertreten und sich für eine Optimierung im Tourismusverkehr einzusetzen.

Aus Sicht der kantonalen Fachstelle wie auch aus raumplanerischer Sicht ist eine verstärkte Beteiligung der Gemeinden/Region im Bereich des öffentlichen Verkehrs zweifellos begrüssenswert. Kürzlich sind, unter anderem gestützt auf den regionalen Richtplan, Arbeiten zur Optimierung des OEV-Angebotes Prättigau/Davos angelaufen. In der Begleitkommission sind die Vertreter der Region wie auch der Transportunternehmen beteiligt. Damit ist das Anliegen einer besseren Koordination und des Dialogs mit dem Fahrplanpräsidenten inhaltlich aufgenommen worden. Im Weiteren wird zurzeit ein Pilotprojekt „Ergänzungsangebot in Randregionen“ Schiers-Schuders gemeinsam mit der Gemeinde Schiers und Postauto erarbeitet. Die im regionalen Richtplan festgelegten Objekte (Knoten und Verdichtung des Angebotes OEV) bieten inhaltlich eine solide Basis, damit die Interessen des Prättigaus gebührend einbezogen werden. Die Regierung erachtet deshalb die Einsetzung eines eigenen Fahrplanpräsidenten nur für das Prättigau als nicht notwendig und wenig zielführend. Dies vor allem auch, da sich Klosters und Davos ja kürzlich zu einer gemeinsamen touristischen Destination zusammengeschlossen haben. Wahlinstanz für die Fahrplanpräsidenten ist die Regierung.

Die Genehmigung des regionalen Richtplans erfolgt somit mit der Präzisierung, dass die Regierung das Bedürfnis für eine stärkere Berücksichtigung der regionsspezifischen Interessen des Prättigaus über die Fahrplanregion anerkennt, hingegen die Einsetzung eines eigenen Fahrplanpräsidenten zumindest zum heutigen Zeitpunkt als nicht notwendig und zielführend erachtet.

1.4 Objekte

Der Genehmigung der im regionalen Richtplan festgelegten Objekte Knotenpunkte (Festsetzungen) und Objekte Angebot Park+Ride (Zwischenergebnisse) steht nichts entgegen.

1.5 Weitere Informationen/Hinweise

Namentlich zwei für den öffentlichen Verkehr potentialreiche Teilräume sind im vorliegenden Richtplan nicht weiter konkretisiert: Grüşch – Seewis Station mit seinen Arbeitszonen und dem Anschluss ins Tourismusgebiet Danusa sowie die Talkammer Fideris-Jenaz mit ihrer Bedeutung als Wohn- und Arbeitsplatzraum. Diese liegen zwischen den Knotenpunkten und werden gemäss dem regionalen Richtplan mit dem Bus erschlossen. Seitens von PostAuto Schweiz Region Graubünden wird darauf hingewiesen, dass in Grüşch bei täglich nur vier Kurspaaren ab Landquart nicht von einer optimalen Anbindung gesprochen werden kann. Bei der Angebotserarbeitung soll die Anbindung der Industriezone Grüşch und des Freizeitangebotes (Skigebiet und Eishalle) überprüft und verbessert werden.

Zu allfälligen Neubauabschnitten (Grüşch, Fideris - Küblis) und weiteren Doppelspurabschnitten (Erläuterungen im Richtplantext S.13) ist folgendes zu präzisieren: Mit der Einführung des Halbstundentakts Landquart - Davos und des zweistündlichen Zusatzzuges Landquart - Zermatt - St. Moritz per Dez. 2014 sind der Bau der Doppelspur Klosters Platz-Dorf sowie neue Kreuzungsmöglichkeiten im Raum Küblis (Prada) sowie Oberlaret notwendig. Je nach Ausbaustandart weiterer Stationen wie Malans, Küblis oder Klosters Dorf (schienenfreie Zugänge, zusätzliche Perronkanten), der Haltepolitik und der Verfügbarkeit von neuem Rollmaterial, welches eine Flügelung der Züge in Klosters erlauben würde, kann evtl. auf gewisse Streckenausbauten zwischen Küblis und Davos verzichtet werden.

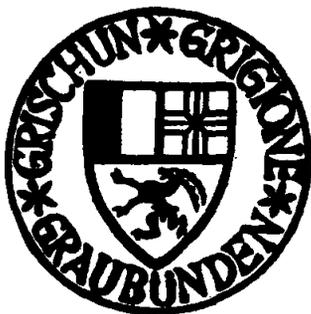
Das Amt für Natur und Umwelt ANU weist darauf hin, dass im Rahmen einer möglichen Optimierung der Streckenführung in Grüşch zu einem späteren Zeitpunkt auch Lärmschutzmassnahmen infolge der zunehmenden Lärmbelastung notwendig werden. Aus Sicht des ANU ist der Bau einer Doppelspur beim bestehenden Gleis im besiedelten Gebiet zwischen Grüşch und Seewis Station aus Lärmschutzgründen nicht geeignet, und es drängt sich eine Weiterverfolgung des Projekts im Bereich der Umfahrungsstrasse auf.

Gemäss den Leitüberlegungen wird der regionale Richtplan OEV mit den weiteren Richtplänen, insbesondere mit dem in Erarbeitung stehenden Richtplan Siedlung und Ausstattung, koordiniert. Hierbei werden die vorstehenden Hinweise zu berücksichtigen sein.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der vom **Regionalverband Pro Prättigau** am 16. November 2010 beschlossene regionale Richtplan **Öffentlicher Verkehr** wird im Sinne der Erwägungen, insbesondere mit der Präzisierung in Bezug auf den gewünschten eigenen Fahrplanpräsidenten, genehmigt und für die Behörden des Kantons als verbindlich erklärt.
2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss beiliegendem Anhang zu sorgen.
3. Der Regionalverband Prättigau wird beauftragt, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
4. Mitteilung an
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

**Region Prättigau,
Regionaler Richtplan Öffentlicher Verkehr****Mittellung und Dokumentation durch das ARE-GR**

	Röglungsbe- schluss	Richtplan- dokumente
Regionalverband Pro Prättigau	2	2
Amt für Energie und Verkehr, Öffentlicher Verkehr	1	1
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Tiefbauamt, Fachstelle Langsamverkehr	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Rhätische Bahn	1	1
Postauto Graubünden	1	1
Standeskanzlei	1	1
STW AG für Raumplanung	1	1

ARE-GR, 08.07.11 Pf